

24.046 s Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG)

Geltendes Recht

Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

vom 15. Mai 2025

Mehrheit

Minderheit (Schwander, Poggia, Rieder)

Nichteintreten

2

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 22. Mai 2024¹,

beschliesst:

¹ BBl 2024 1607

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

I

Das Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt:

- a. für Finanzintermediäre;
- b. für natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen (Händlerinnen und Händler).

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) und die Personen nach Artikel 1b BankG;
- a^{bis}. die Vermögensverwalter und die Trustees nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FINIG);
- b. die Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d FINIG;
- b^{bis}. die Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b–d des Kollektivanlagegesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) und die Verwalter von Kollektivvermögen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c FINIG;
- c. die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
- d. die Wertpapierhäuser nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e FINIG;
- d^{bis}. die zentralen Gegenparteien und die Zentralverwahrer nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG);

Art. 2 Abs. 1 Bst. c, 3^{bis}, 3^{ter}, 4, 4^{bis}, 4^{ter} und 5

¹ Dieses Gesetz gilt:

- c. für Beraterinnen und Berater.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

- d^{ter}. die Zahlungssysteme, sofern sie nach Artikel 4 Absatz 2 des FinfraG eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigen;
- d^{quater}. die Handelssysteme für DLT-Effekten nach Artikel 73a des FinfraG (DLT-Handelssysteme);
- e. die Spielbanken nach dem Geldspielgesetz vom 29. September 2017 (BGS);
- f. die Veranstalterinnen von Grossspielen nach dem BGS;
- g. die Handelsprüfer und Gruppengesellschaften nach Artikel 42^{bis} des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933 (EMKG).

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
- d. ...
- e. ...
- f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****Mehrheit**

^{3bis} Als Beraterinnen und Berater gelten natürliche und juristische Personen, die für Dritte berufsmässig bei finanziellen Transaktionen einschliesslich der Mittelbeschaffung im Zusammenhang mit konkreten Rechtsvorgängen gemäss Buchstabe a bis e mitwirken:

- a. Kauf und Verkauf von Grundstücken;
- b. Gründung und Errichtung von nicht operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz oder von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland;
- c. Führung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten;
- d. Einlagen und Ausschüttungen von nicht operativen Rechtseinheiten;
- e. Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine nicht operative Rechtseinheit erfolgt.

^{3ter} Als Beraterinnen und Berater gelten zudem natürliche und juristische Personen, die berufsmässig für die Dauer von mehr als sechs Monaten Adressen oder Räume als Domizil für Rechtseinheiten bereitstellen.

Minderheit (Sommaruga Carlo, Crevoisier Crelrier, Jositsch)

^{3bis} Als Beraterinnen und Berater gelten Notarinnen und Notare, Anwältinnen und Anwälte und sonstige Personen, die Rechts- oder buchhalterische Beratung anbieten, wenn sie für ihre Kundin oder ihren Kunden berufsmässig an der Planung oder Durchführung von Finanztransaktionen mitwirken, einschliesslich der Mittelbeschaffung, im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten:

Minderheit (Sommaruga Carlo, ...)

^{3bis} Als Beraterinnen und Berater gelten Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare und sonstige Personen, die Rechts- oder buchhalterische Beratungen anbieten, wenn sie für ihre Kundin oder ihren Kunden berufsmässig an der Planung oder Durchführung von Geschäften mitwirken, die Folgendes betreffen:

- a. Verkauf oder Kauf eines Grundstücks;
- b. Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- c. Führung oder Verwaltung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- d. Organisation der Mittelbeschaffung einer Gesellschaft;
- e. Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft.

^{3ter} Als Beraterinnen und Berater gelten Personen, die berufsmässig folgende Dienstleistungen für ihre Kundinnen und Kunden erbringen:

- a. Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- b. Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft, eine Stiftung oder einen Trust;
- c. Handeln als treuhänderisch tätige Aktionärin oder treuhänderisch tätiger Aktionär.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese;
- e. Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) oder der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK), wenn das nach Artikel 118h Absatz 1, 2 oder 4 KAG für die Geschäftsführung zuständige Institut die Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten übernimmt.

(Mehrheit)

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- f. Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren ausüben, einschliesslich der Vertretung in Verfahren und der Beratung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren, der Abklärung des Sachverhalts, der Beurteilung von Prozessrisiken, der Verhinderung solcher Verfahren und der Durchsetzung der Ergebnisse der Verfahren.

(Minderheit (Sommaruga Carlo, ...))

- f. Beraterinnen und Berater, die eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren ausüben.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****(Mehrheit)**

^{4bis} Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind Berater für ihre Tätigkeit als Revisionsstelle im Sinne des OR.

^{4ter} In Anbetracht des tiefen Risikos von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

- a. Transaktionen im Zusammenhang mit Grundstücken und Rechtseinheiten infolge Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung oder bei denen sich untereinander verbundene Personen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Finanzinstitutsgesetz (FINIG) gegenüberstehen;
- b. Übertragungen von Grundstücken und Rechtseinheiten mit einem Wert unter 5 Millionen Franken, soweit der Kaufpreis ausschliesslich über dem Gesetz unterstellte Banken oder andere Finanzintermediäre geleistet und empfangen wird;
- c. Kauf von selbst bewohnten Wohnliegenschaften in der Schweiz oder Kauf von Wohnliegenschaften, die in der Schweiz als Ersatzliegenschaft im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e des Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) dienen;

(Minderheit (Sommaruga Carlo, ...))

Minderheit (Rieder, Fässler Daniel, Schmid Martin, Schwander)

^{4bis} Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes als Beraterinnen und Berater ausgenommen sind von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene oder beaufsichtigte natürliche Personen und juristische Personen für ihre Revisions- und Prüftätigkeit.

^{4ter} ...

Minderheit (Sommaruga Carlo, Crevoisier Crelier, Jositsch)

- a. *Streichen*

Minderheit (Sommaruga Carlo, Crevoisier Crelier, Jositsch, Michel Matthias)

- b. ...
... mit einem Wert unter 2.5 Millionen Franken ...

^{4bis} *Streichen*

^{4ter} *Streichen*

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****(Mehrheit)**

- d. Übertragung von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken gemäss Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht an Personen, die diese selbst bewirtschaften wollen;
- e. Übertragung von Grundstücken zwecks Güterzusammenlegung und ähnlichen Vorgängen;
- f. Organtätigkeiten für operative Rechtseinheiten sowie für gemeinnützige Stiftungen und für operativ tätige Vereine mit Sitz in der Schweiz;
- g. Errichtung von Stiftungen von Todes wegen;
- h. Reine Beurkundung ohne akzessorische Beratungstätigkeit; und

- i. Tätigkeit von Amtsnotariaten.

⁵ Der Bundesrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von Artikel 2 Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter} dieses Gesetzes vorsehen.

(siehe Art. 29c Abs. 2, ...)

(Minderheit (Sommaruga Carlo, ...))

Minderheit (Schmid Martin, Poggia, Rieder, Schwander, Z'graggen)

- i. *Streichen*

⁵ Der Bundesrat präzisiert, welche Tätigkeiten als Finanzintermediation oder Beratung gelten. Er legt die Kriterien fest, nach denen eine Tätigkeit als berufsmässig ausgeübt gilt, insbesondere aufgrund des Umfangs oder des Wertes der betreffenden Tätigkeiten, der Höhe der aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte, der Anzahl Kundinnen und Kunden oder des Betrags der betroffenen Vermögenswerte.

(siehe Art. 29c Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****Art. 2a** Begriffe**Art. 2a**

¹ Als politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Personen, die im Ausland mit führenden öffentlichen Funktionen betraut sind oder waren, insbesondere Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (ausländische politisch exponierte Personen);
- b. Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung (inländische politisch exponierte Personen);
- c. Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren, insbesondere Generalsekretärinnen und Generalsekretäre, Direktorinnen und Direktoren, Vizedirektorinnen und Vizedirektoren, Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie Personen mit gleichwertigen Funktionen (politisch exponierte Personen bei internationalen Organisationen).

² Als politisch exponierten Personen nahestehend gelten natürliche Personen, die Personen nach Absatz 1 aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahestehen.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

³ Als wirtschaftlich berechnigte Personen einer operativ tätigen juristischen Person gelten die natürlichen Personen, welche die juristische Person letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmenanteils an dieser beteiligt sind oder sie auf andere Weise kontrollieren. Können diese nicht festgestellt werden, so ist die Identität des obersten Mitglieds des leitenden Organs festzustellen.

⁴ Inländische politisch exponierte Personen gelten 18 Monate nach Aufgabe der Funktion nicht mehr als politisch exponiert im Sinne dieses Gesetzes. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre bleiben vorbehalten.

⁵ Als internationale Sportverbände im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c gelten das Internationale Olympische Komitee sowie die von ihm anerkannten nichtstaatlichen Organisationen, die auf globaler Ebene eine oder mehrere offizielle Sportarten regeln.

Mehrheit

⁶ Nicht operative Rechtseinheiten sind juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die nicht zum Zweck des Betriebs oder der Unterstützung der operativen Tätigkeiten eines Unternehmens oder eines Konzerns gegründet oder unterhalten werden, insbesondere Sitzgesellschaften.

(siehe Art. 29c Abs. 2, ...)

Minderheit (Michel Matthias, Sommaruga Carlo, Crevoisier Crelrier, Jositsch)

⁶ Als Sitzgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Minderheit (Sommaruga Carlo, ...)

⁶ *Streichen*

(siehe Art. 29c Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****(Mehrheit)****(Minderheit (Michel Matthias, ...))**

⁷ Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die:

- a. die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- b. eine oder mehrere operativ tätige Gesellschaften mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften).

Art. 2b Materiellrechtliche Koordination

¹ Wenn dieselbe Tätigkeit sowohl als Finanzintermediation als auch als Beratung nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} oder 3^{ter} gilt, gelten die auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen für diese Tätigkeit.

² Wer sowohl als Finanzintermediär als auch als Beraterin oder Berater tätig ist, untersteht den für die einzelnen Tätigkeiten einschlägigen Bestimmungen. Sie oder er kann erklären, ihre oder seine gesamten Tätigkeiten den auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen zu unterstellen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Erklärung.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

Gliederungstitel nach Art. 8a

1b. Abschnitt: Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater

Art. 8b Sorgfaltspflichten

¹ Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:

- a. Identifizierung der Kundin oder des Kunden (Art. 3 Abs. 1);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

² Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Geschäfts oder der von der Kundin oder dem Kunden gewünschten Dienstleistung identifizieren.

³ Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder der Dienstleistung abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen, gerechtfertigt ist.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****Art. 8c Vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten**

¹ Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich nach den Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin oder dem Kunden ausgehen.

Mehrheit

² Die Selbstregulierungsorganisation regelt den Umfang der Sorgfaltspflichten für die bei ihr angeschlossenen Berater und Beraterinnen. Sie sieht vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vor, um den geringen oder hohen Risiken, die von einem Geschäft, einer Dienstleistung oder einer Kundin oder einem Kunden ausgehen, Rechnung zu tragen. Sie legt insbesondere die Umstände fest, unter denen Beraterinnen und Berater nach Artikel 8b Absatz 3 die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder einer Dienstleistung abklären müssen.

(siehe Art. 29c Abs. 2, ...)

Minderheit (Sommaruga Carlo,...)

² Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflichten. Er sieht vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vor, um den geringen oder hohen Risiken, die von einem Geschäft, einer Dienstleistung oder einer Kundin oder einem Kunden ausgehen, Rechnung zu tragen. Er legt insbesondere die Umstände fest, unter denen Beraterinnen und Berater nach Artikel 8b Absatz 3 die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts oder einer Dienstleistung abklären müssen.

(siehe Art. 29c Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****Art. 8d** Organisatorische Massnahmen

Die Beraterinnen und Berater treffen in ihrem Bereich die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG³ notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;
- c. aufgrund der nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die aufgrund von Artikel 22a Absatz 2 oder 3 weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten eines Vertragspartners, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion entsprechen.

Art. 9 Abs. 1^{ter}–1^{sexies} und 2

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

^{1bis} Eine Händlerin oder ein Händler muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Barzahlungsmittel bei einem Handelsgeschäft:

- a. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen;
- b. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren;
- c. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

^{1ter} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} muss der Name des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

^{1ter} Eine Beraterin oder ein Berater muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in das Geschäft oder die Dienstleistung involvierten Vermögenswerte:
 - 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen,
 - 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 - 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 - 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen über ihre oder seine Leistungen wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

^{1quater} In den Fällen nach Absatz 1 liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 nicht ausgeräumt werden kann.

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

- c. aufgrund der nach Artikel 8b Absatz 3 durchgeführten Abklärungen weiss oder Grund zur Annahme hat, dass die aufgrund von Artikel 22a Absatz 2 weitergeleiteten Daten einer Person oder Organisation den Daten einer Kundin oder eines Kunden, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung, eines Geschäfts oder einer Dienstleistung entsprechen.

^{1quater} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1, ^{1bis} und ^{1ter} muss der Name des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

^{1quinquies} *Bisheriger Abs. ^{1quater}*

^{1sexies} In den Fällen nach den Absätzen ^{1bis} und ^{1ter} gilt die Definition des begründeten Verdachts gemäss Absatz ^{1quinquies} sinngemäss.

² Wer als Anwältin oder Anwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur dann zur Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. sie oder er führt eine Finanztransaktion im Namen oder für Rechnung einer Kundin oder eines Kunden aus; und
- b. die Informationen, über die sie oder er verfügt, sind nicht durch das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB geschützt.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****Art. 9b** Abbruch der Geschäftsbeziehung**Art. 9b Abs. 2^{bis}**

¹ Teilt die Meldestelle nach einer Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB dem Finanzintermediär nicht innert 40 Arbeitstagen mit, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt, so kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen.

² Der Finanzintermediär, der die Geschäftsbeziehung abbrechen will, darf den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen.

^{2bis} Die Beraterin oder der Berater, die oder der eine Meldung erstattet, kann die Geschäftsbeziehung jederzeit abbrechen.

³ Der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs sind der Meldestelle unverzüglich mitzuteilen.

⁴ Nach dem Abbruch der Geschäftsbeziehung ist das Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1 weiterhin einzuhalten.

Art. 10a Informationsverbot**Art. 10a Abs. 5**

¹ Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die Behörden und Organisationen, die für die Aufsicht nach Artikel 12 dieses Gesetzes oder nach Artikel 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 (FINMAG) zuständig sind, sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

² Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

³ Der Finanzintermediär darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär ebenfalls darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet hat, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

^{3bis} Er darf ebenfalls seine Muttergesellschaft im Ausland unter den in Artikel 4^{quinquies} BankG festgelegten Bedingungen darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstattet hat, sofern diese sich zur Einhaltung des Informationsverbots verpflichtet. Nicht als Dritte gilt die Aufsichtsbehörde der Muttergesellschaft.

⁴ Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

⁵ Die Händlerin oder der Händler darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat.

⁵ Die Händlerin oder der Händler oder die Beraterin oder der Berater darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die Behörden und Organisationen, die für die Aufsicht nach Artikel 12 zuständig sind, sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.

⁶ Ausgenommen vom Informationsverbot nach den Absätzen 1 und 5 bleibt die Wahrung eigener Interessen im Rahmen eines Zivilprozesses oder eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****Art. 11a**

¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eingegangenen Meldung, so muss ihr der meldende Finanzintermediär diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihm vorhanden sind.

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben dem meldenden Finanzintermediär weitere Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

^{2bis} Wird aufgrund der Analyse von Informationen, die von einer ausländischen Meldestelle stammen, erkennbar, dass diesem Gesetz unterstellte Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit diesen Informationen beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.

³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1–2^{bis} betroffenen Finanzintermediären eine Frist für die Herausgabe.

Art. 11a Abs. 1–4

¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁴ eingegangenen Meldung, so muss ihr die meldende Person diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihr vorhanden sind.

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben der meldenden Person weitere Finanzintermediäre oder weitere Beraterinnen oder Berater an einer Geschäftsbeziehung, einem Geschäft, einer Transaktion oder einer Dienstleistung beteiligt sind oder waren, so müssen diese der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind. Wer als Anwältin oder Anwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur unter den Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 2 zur Herausgabe verpflichtet.

^{2bis} Wird aufgrund der Analyse von Informationen, die von einer ausländischen Meldestelle stammen, erkennbar, dass diesem Gesetz unterstellte Finanzintermediäre oder Beraterinnen oder Berater an einer Geschäftsbeziehung, einem Geschäft, einer Transaktion oder einer Dienstleistung im Zusammenhang mit diesen Informationen beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre oder Beraterinnen oder Berater der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind. Wer als Anwältin oder Anwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur unter den Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 2 zur Herausgabe verpflichtet.

³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1–2^{bis} betroffenen Finanzintermediären und Beraterinnen und Beratern eine Frist für die Herausgabe.

Geltendes Recht

⁴ Die Finanzintermediäre unterstehen dem Informationsverbot nach Artikel 10a Absatz 1.

⁵ Der Straf- und Haftungsausschluss nach Artikel 11 gilt sinngemäss.

Art. 12 **Zuständigkeit**

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater}: bei der FINMA;
- b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: bei der ESBK;
- b^{bis}. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f: bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS (interkantonale Behörde);
- b^{ter}. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g: beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt);
- c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24).

Kommission des Ständerates

⁴ Das Informationsverbot nach Artikel 10a Absätze 1 und 5 gilt sinngemäss für Finanzintermediäre und Beraterinnen und Berater, die von der Meldestelle eine Aufforderung gemäss Absatz 2 oder 2^{bis} erhalten.

Art. 12 Einleitungssatz und Bst. a–d

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für:

- a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater}: bei der FINMA;
- b. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e: bei der ESBK;
- b^{bis}. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f: bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS⁵ (interkantonale Behörde);
- b^{ter}. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g: beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt);
- c. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3: bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24);
- d. Beraterinnen und Berater: bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24).

Art. 12a **Koordination der Aufsicht**

¹ Wer als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde untersteht und eine Beratertätigkeit ausübt, untersteht für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht dieser Behörde.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

² Wer aufgrund seiner Tätigkeit als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist und eine Beratertätigkeit ausübt, untersteht für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht dieser Selbstregulierungsorganisation.

³ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}, die der Aufsicht durch eine Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43a FIN-MAG⁸ unterstellt sind, unterstehen für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht der einschlägigen Aufsichtsorganisation.

Art. 14 Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

² Ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 hat Anspruch auf Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation, wenn:

- a. er durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt;
- b. er einen guten Ruf geniesst und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bietet;
- c. die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen; und
- d. die an ihm qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

Art. 14 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. a–d

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und Beraterinnen und Berater müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

² Sie haben Anspruch auf Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation, wenn:

- a. sie durch ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellen;
- b. sie einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten;
- c. die mit ihrer Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen; und
- d. die an ihnen qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können den Anschluss von der Tätigkeit in bestimmten Bereichen abhängig machen.

³ ...

... abhängig machen. Sie können zudem in ihren Reglementen weitere Anschlussvoraussetzungen vorsehen.

(siehe Art. 18 Abs. 1 Bst. c und e, Art. 24b, Art. 25 Titel, Abs. 3 Bst. a, c und d, Art. 25a, Übergangsbestimmung)

Gliederungstitel nach Art. 17

**3a. Abschnitt:
Aufsicht über die
Finanzintermediäre nach Artikel 2
Absatz 3 und über die Beraterinnen
und Berater**

Art. 18 Aufgaben der FINMA

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:

- a. Sie anerkennt die Selbstregulierungsorganisationen oder entzieht ihnen die Anerkennung.
- b. Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen.
- c. Sie genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Artikel 25 sowie deren Änderungen.
- d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen.

Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz, 3 und 4

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und über die Beraterinnen und Berater folgende Aufgaben:

c. ...

... deren Änderungen;
insbesondere stellt sie über alle Selbstregulierungsorganisationen sicher, dass die Anschlussvoraussetzungen den Grundsatz der Gleichbehandlung und der Wirtschaftsfreiheit wahren und der Sanktionsrahmen einheitlich ist.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

e. ...

e. Sie genehmigt die Schiedsordnung nach Artikel 25a Absatz 2.

(siehe Art. 14 Abs. 3,...)

f. ...

2 ...

³ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen.

³ *Aufgehoben*

⁴ Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

⁴ *Aufgehoben*

- a. Anwalts- oder Notariatspatent;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;
- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied.

Art. 18a Öffentliches Verzeichnis**Art. 18a** Wahrung des Berufsgeheimnisses

¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

¹ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte beziehungsweise Notarinnen und Notare durchführen lassen.

² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.

² Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

- a. Anwalts- oder Notariatspatent;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied der Selbstregulierungsorganisation.

Mehrheit

³ Soweit objektive Anhaltspunkte für eine Verletzung der Sorgfaltspflichten vorliegen, dies für die Kontrolle unbedingt erforderlich ist und das Berufsgeheimnis von einem Gericht oder von der Klientin oder vom Klienten aufgehoben wurde, müssen Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare den mit den GwG-Kontrollen beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notaren dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen weitergeben. Die SRO legen die objektiven Anhaltspunkte für das Vorliegen von Sorgfaltspflichtverletzungen fest.

⁴ Unter Vorbehalt von Abs. 3 dürfen die mit den GwG-Kontrollen beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare nicht auf Informationen zugreifen, die durch das Berufsgeheimnis geschützt sind. Sie dürfen die nach Entbindung zugänglich gemachten Informationen weder an die Selbstregulierungsorganisationen noch an andere Behörden weitergeben und berichten dem SRO über die Kontrolle ohne solche Informationen einzuschliessen. Sie sorgen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses für die sichere Aufbewahrung der im Rahmen der Kontrolle erfassten Informationen und Unterlagen.

⁵ Das Zwangsmassnahmengericht am Ort der Niederlassung der Beraterin oder des Beraters ist zuständig für die Entbindung vom Berufsgeheimnis.

⁶ Wenn ein Notar oder eine Notarin auch von einer kantonalen Behörde in Anwendung des kantonalen Rechts kontrolliert wird und die beauftragte Person sowohl die Voraussetzungen nach Abs. 2 als auch die des kantonalen Rechts erfüllt, kann die Kontrolle koordiniert werden.

(siehe Art. 29c Abs. 2, ...)

Minderheit (Sommaruga Carlo, ...)

³ Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare dürfen den mit den GwG-Kontrollen beauftragten Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen weitergeben, soweit dies für die Kontrolle unbedingt erforderlich ist.

⁴ Die mit den GwG-Kontrollen beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare unterstehen dem Berufsgeheimnis, wenn sie die Tätigkeit einer Anwältin oder eines Anwalts oder einer Notarin oder eines Notars kontrollieren. Sie dürfen weder auf Informationen zugreifen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, noch diese an die Selbstregulierungsorganisation oder andere Behörden weitergeben, ausser in dem Umfang, der für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unbedingt erforderlich ist.

⁵ *Streichen*

⁶ *Streichen*

(siehe Art. 29c Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****Art. 18b** Öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und der Beraterinnen und Berater, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

² Die FINMA macht die Daten des Verzeichnisses durch ein Abrufverfahren zugänglich.

Art. 22a

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) leitet der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde und dem Zentralamt Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organisationen, die im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.

² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:

- a. die ihr unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b–d^{quater};
- b. die Aufsichtsorganisationen zuhanden der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}, die ihrer laufenden Aufsicht unterstehen;
- c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Finanzintermediäre.

³ Die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt leiten die vom EFD erhaltenen Daten an die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e–g weiter.

Art. 22a Abs. 2 Bst. c

² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:

- c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Personen.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

⁴ Das EFD leitet der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde und dem Zentralamt keine Daten weiter, wenn es nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, des EJPD, des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung annehmen muss, dass die Menschenrechte oder Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt würden.

Art. 23**Art. 23 Abs. 5**

¹ Das Bundesamt für Polizei führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

² Die Meldestelle prüft und analysiert die eingegangenen Meldungen. Soweit nötig holt sie nach Artikel 11a zusätzliche Informationen ein.

³ Sie unterhält ein eigenes Informationssystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung.

⁴ Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter}, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

⁵ Übermittelt sie die von einem Finanzintermediär nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde, so informiert sie den Finanzintermediär darüber, solange dieser die Geschäftsbeziehung nicht nach Artikel 9b abgebrochen hat.

⁵ Übermittelt sie die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 1^{ter} Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde, so informiert sie den Finanzintermediär oder die Beraterin oder den Berater darüber, solange dieser oder diese die Geschäftsbeziehung nicht nach Artikel 9b abgebrochen hat.

⁶ ...

Art. 24 Anerkennung**Art. 24 Abs. 1 Bst. b**

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- a. über ein Reglement nach Artikel 25 verfügen;
- b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
- c. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Personen und Prüfgesellschaften:
 - 1. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen,
 - 2. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten, und
 - 3. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind;
- d. sicherstellen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer die Voraussetzungen nach Artikel 24a erfüllen.

- b. darüber wachen, dass die ihnen angeschlossenen Personen ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten;

² Die Selbstregulierungsorganisationen der konzessionierten Transportunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****Art. 24b** Rechtsbeziehungen und Haftung

Die Rechtsbeziehungen der Selbstregulierungsorganisationen zu den ihnen angeschlossenen Personen unterstehen den Vorschriften des Privatrechts, wobei sich insbesondere die Haftung der Selbstregulierungsorganisationen, ihrer Organe und ihres Personals danach richtet.

(siehe Art. 14 Abs. 3,...)

Art. 25 Reglement**Art. 25 Titel Abs. 2 und 3 Bst. a**

Reglement und Sanktionen

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³ Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Personen deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³ Es legt zudem fest:

- a. unter Wahrung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Wirtschaftsfreiheit die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Personen;
- c. wirksame, angemessene und verhältnismässige Sanktionen in Form von Verwarungen, Verweisen und Konventionalstrafen, wobei die Selbstregulierungsorganisationen untereinander einen einheitlichen Sanktionsrahmen mit Maximalbeträgen festlegen.
- d. die Anfechtbarkeit der Beschlüsse beim ständigen Schiedsgericht nach Artikel 25a.

(siehe Art. 14 Abs. 3, ...)

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****Art. 25a** Schiedsgericht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen richten ein gemeinsames ständiges Schiedsgericht zur Anfechtung ihrer auf den jeweiligen Statuten und Reglementen basierenden Beschlüsse in Bezug auf ihnen angeschlossene und um Anschluss ersuchenden Personen ein.

² Das Schiedsgericht erlässt eine Schiedsordnung. Für das Verfahren sind unter Wahrung der geltenden Verfahrensgarantien die Art. 353 ff. ZPO anwendbar, wobei insbesondere die Anrufung einer höheren, gerichtlichen Instanz vorzusehen ist.

(siehe Art. 14 Abs. 3,..)

Art. 26 Listen

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

² Sie geben der FINMA diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Personen und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

Art. 27 Informationsaustausch und Meldepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen melden der FINMA unverzüglich:

- a. Kündigungen von Mitgliedschaften;
- b. Entscheide über die Verweigerung eines Anschlusses;
- c. Ausschlussentscheide sowie deren Begründung;
- d. die Eröffnung von Sanktionsverfahren, die mit dem Ausschluss enden können.

Art. 27 Abs. 4^{bis} und Abs. 5

Geltendes Recht

³ Sie erstatten der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes und übermitteln ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.

⁴ Sie erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits ein der Selbstregulierungsorganisation angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat.

Art. 28 Entzug der Anerkennung

¹ Die FINMA entzieht einer Selbstregulierungsorganisation auf Grund von Artikel 37 FINMAG die Anerkennung nicht ohne vorgängige Androhung.

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere Selbstregulierungsorganisation einreichen.

Kommission des Ständerates**Mehrheit**

^{4bis} Die Wahrung des Berufsgeheimnisses bleibt vorbehalten.

(siehe Art. 29c Abs. 2, ...)

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits eine der Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Person eine Meldung erstattet hat.

Art. 28 Abs. 2

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen die ihr angeschlossenen Personen innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere Selbstregulierungsorganisation einreichen.

Minderheit (Sommaruga Carlo, ...)

^{4bis} *Streichen*

(siehe Art. 29c Abs. 2, ...)

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

³ und ⁴ ...

Art. 29a Strafbehörden**Art. 29a Abs. 4 erster Satz**

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle umgehend sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies} Absatz 1, 305^{bis} und 305^{ter} Absatz 1 StGB. Sie stellen ihr rasch Urteile und Einstellungsverfügungen inklusive Begründung zu.

² Sie melden der Meldestelle zudem unverzüglich Verfügungen, die sie aufgrund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben.

^{2bis} Sie verwenden die von der Meldestelle weitergeleiteten Informationen nach den von dieser im Einzelfall in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 2^{ter} festgelegten Bedingungen.

³ Sie können der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde und dem Zentralamt alle Informationen erteilen und Unterlagen übermitteln, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁴ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär oder einer Beraterin oder einem Berater mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. ...

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

Zur Information:

Beschluss des Ständerates vom
18. Dezember 2024

Art. 29c Informationsaustausch mit der
FINMA

Die Aufsichtsorganisationen, die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen, einschliesslich nicht öffentlich zugänglicher Informationen.

Art. 29c

Mehrheit

² Die Wahrung des Berufsgeheimnisses bleibt vorbehalten.

(siehe Art. 2 Abs. 3^{bis}, 3^{ter}, 4 Bst. f, 4^{bis}, 4^{ter}, 5, Art. 2a Abs. 6, Art. 8c Abs. 2, Art. 18a Abs. 3-6, Art. 27 Abs. 4^{bis})

Art. 30 Zusammenarbeit mit ausländischen Meldestellen

Art. 30 Abs. 2 Bst. a

¹ Die Meldestelle kann die Personendaten und übrigen Informationen, die bei ihr vorhanden sind oder von ihr nach diesem Gesetz beschafft werden können, an eine ausländische Meldestelle weitergeben, wenn diese:

- a. gewährleistet, dass sie die Informationen ausschliesslich zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung verwendet;
- b. gewährleistet, dass sie einem gleichartigen schweizerischen Ersuchen entspricht;
- c. gewährleistet, dass das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird;
- d. gewährleistet, dass sie die erhaltenen Informationen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Meldestelle an Dritte weitergibt; und

Minderheit (Sommaruga Carlo, Crevoisier Crelier, Jositsch, Vara)

² *Streichen*

(siehe Art. 2 Abs. 3^{bis}, 3^{ter}, 4 Bst. f, 4^{bis}, 4^{ter}, 5, Art. 2a Abs. 6, Art. 8c Abs. 2, Art. 18a Abs. 3-6, Art. 27 Abs. 4^{bis})

Geltendes Recht

- e. die Auflagen und Verwendungsbeschränkungen der Meldestelle beachtet.

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

- a. den Namen des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;
- b. Kontoinhaber, Kontonummern und Kontosaldi;
- c. die wirtschaftlich berechtigte Person;
- d. Angaben zu Transaktionen.

³ Die Weitergabe erfolgt in Berichtsform.

⁴ Die Meldestelle kann einer Weiterleitung durch die ausländische Meldestelle an eine Drittbehörde zustimmen, wenn letztere Gewähr dafür bietet, dass:

- a. sie die Informationen ausschliesslich verwendet:
 - 1. zu Analysezwecken im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung, oder
 - 2. für die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Geldwäscherei und deren Vortaten, der organisierten Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung oder zur Substantiierung eines Rechtshilfegesuches im Rahmen eines solchen Strafverfahrens;
- b. sie die Informationen nicht zur Verfolgung von Straftaten verwendet, die nach schweizerischem Recht keine Vortaten zur Geldwäscherei darstellen;
- c. sie die Informationen nicht als Beweismittel verwendet; und

Kommission des Ständerates

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

- a. den Namen des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

d. das Amts- oder Berufsgeheimnis gewahrt wird.

⁵ Betrifft das Ersuchen um Weiterleitung an eine ausländische Drittbehörde einen Sachverhalt, der in der Schweiz Gegenstand eines Strafverfahrens ist, so holt die Meldestelle vorgängig die Genehmigung der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft ein.

⁶ Die Meldestelle ist befugt, mit ausländischen Meldestellen die Modalitäten der Zusammenarbeit näher zu regeln.

Art. 32 Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden

Art. 32 Abs. 3

¹ Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² ...

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs oder der Händlerin oder des Händlers erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

Art. 34 Datenbanken und Akten im Zusammenhang mit den Meldungen und den an die Meldestelle herausgegebenen Informationen

Art. 34 Abs. 1

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datenbanken und Akten mit allen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB sowie mit Anfragen der Meldestelle nach Artikel 11a stehen.

¹ Die Finanzintermediäre und die Beraterinnen und Berater führen separate Datenbanken und Akten mit allen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁷ sowie mit Anfragen der Meldestelle nach Artikel 11a stehen.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates**

² Sie dürfen Daten aus diesen Datenbanken und Akten nur an die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt, die Aufsichtsorganisationen, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 25 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020 ist gegenüber der Meldestelle geltend zu machen (Art. 35).

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 41a Einbezug der Branchen bei FATF-Länderprüfungen

Die zuständigen Bundesbehörden beziehen die relevanten Wirtschafts- und Berufsverbände sowie die betroffenen Branchen systematisch in die Vorbereitung und Durchführung von Länderbewertungen durch die Financial Action Task Force (FATF) ein. Insbesondere sind Vertreterinnen und Vertreter dieser Kreise im angemessenen Umfang anzuhören und können, soweit möglich, die Mitglieder der Schweizer Delegation an Evaluationsgesprächen mit dem FATF-Prüfungsgremium begleiten.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...⁸

Art. 42a

Die beim Inkrafttreten der Änderungen vom [...] anerkannten Selbstregulierungsorganisationen haben innerhalb von einem Jahr in ihren Reglementen die Anfechtbarkeit ihrer Beschlüsse im Sinne von Art. 25 Abs. 2 Bst. d anzupassen.

(siehe Art. 14, Abs.3)

8 ...

Geltendes Recht

Kommission des Ständerates

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang
1 geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen
Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****Anhang 1**
(Ziff. II)**Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁹

Art. 9a Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfungsgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es:

- a. nach Artikel 9 Absatz 1 zugelassen ist;
- b. für diese Prüfungen ausreichend organisiert ist; und
- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

² Eine Person wird zur Leitung von Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 (leitende Prüferin oder leitender Prüfer) zugelassen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertin oder -experte nach Artikel 4 zugelassen ist; und
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG) aufweist.

³ Für die Zulassung nach Absatz 2 Buchstabe a kann in Abweichung von Artikel 4 Absatz 4 auch Fachpraxis aus Prüfungen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b FINMAG angerechnet werden.

Art. 9a Abs. 1 Bst. c

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfungsgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es:

- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG¹⁰) bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt; ausgenommen ist die Beratertätigkeit nach Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{ter} des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹¹.

9 SR 221.302
10 SR 956.1
11 SR 955.0

Geltendes Recht

Kommission des Ständerates

4 ...

^{4bis}. Der Bundesrat kann erleichterte Voraussetzungen vorsehen für die Zulassung von Prüfungsgesellschaften sowie von leitenden Prüferinnen und Prüfern zur Prüfung von Personen nach Artikel 1*b* des Bankengesetzes vom 8. November 1934.

5 ...

Geltendes Recht**Kommission des Ständerates****2. Bundesgesetz vom ...¹² über die
Transparenz juristischer Personen und
die Identifikation der wirtschaftlich be-
rechtigten Personen**

Zur Information:

*Beschluss des Ständerates vom
18. Dezember 2024 (Entwurf 1)*

Art. 35 *Recht auf Online-Abruf zur Erfül-
lung von Sorgfaltspflichten*

Art. 35 erster Satz

¹ *Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2
Absätze 2 und 3 GwG können Daten des
Transparenzregisters, ausgenommen die nach
Artikel 32 gelöschten Daten und die Informatio-
nen über die Urheber einer Meldung nach
Artikel 38 oder 39, online abrufen, soweit diese
Daten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach
dem GwG erforderlich sind. Die Verwendung
dieser Daten ist auf diesen Zweck beschränkt.*

Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Ab-
sätze 2 und 3 GwG¹³ sowie Beraterinnen und
Berater im Sinne von Artikel 2 Absätze 3^{bis} und
3^{ter} GwG können Daten des Transparenzregis-
ters, ausgenommen die nach Artikel 32 ge-
löschten Daten und die Informationen über die
Urheber einer Meldung nach Artikel 38 oder 39,
online abrufen, soweit diese Daten zur Erfül-
lung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG
erforderlich sind. ...

Art. 37 *Einzelheiten und Daten zum
Abruf*

Art. 37 Abs. 2 erster Satz

¹ *Der Bundesrat legt die Einzelheiten für den
Zugang zum Transparenzregister fest.*

² *Fragt eine Behörde, ein Finanzintermediär im
Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG on-
line Daten im Transparenzregister ab, werden
die Daten zu diesem Abruf protokolliert; ausge-
nommen sind die Abfragen durch die Kontroll-
stelle. Der Bundesrat regelt, welche Daten in
welcher Form protokolliert werden müssen.*

² *Fragt eine Behörde, ein Finanzintermediär im
Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 GwG¹⁴ oder
eine Beraterin oder ein Berater im Sinne von
Artikel 2 Absätze 3^{bis} und 3^{ter} GwG online Daten
im Transparenzregister ab, werden die Daten
zu diesem Abruf protokolliert; ausgenommen
sind die Abfragen durch die Kontrollstelle. ...*

¹² SR ...

¹³ SR **955.0**

¹⁴ SR ...